

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerisches Landesamt für Statistik  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-3-39	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 16.07.2025
	Telefon / - Fax 089 2192-4414 / -14414	Zimmer KL1-0335	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026;  
Änderung von GLKrWO und GLKrWBek; Wahlkalender**  
Wahlrundschriften Nr. 3

Anlage  
Wahlkalender

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) wurde durch die Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 16. Juni 2025 wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO wurde der Tag, ab dem die Erteilung von Wahlscheinen möglich ist, auf den 20. Tag vor der Wahl (bisher 41. Tag vor der Wahl) neu festgelegt. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können somit frühestens drei

Wochen vor dem Wahltag an die Wahlberechtigten herausgegeben werden, auch wenn die Stimmzettel bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen.

Anders als bei dem bisherigen Fristengefüge liegen zu diesem neu gewählten Zeitpunkt die Stimmzettel sicher vor. Die Wahlvorbereitungshandlungen zwischen der Zulassung der Wahlvorschläge und dem Druck und der Auslieferung der Stimmzettel lassen sich dadurch entzerren. Bisher ist die Wahlorganisation gehalten, binnen kürzester Zeit den Druck und – bei den Landkreiswahlen – die Verteilung der Stimmzettel zu veranlassen, was erhebliche logistische Probleme mit sich bringen und auch zu Flüchtigkeitsfehlern führen konnte. Ein längerer Zeitkorridor zwischen der Zulassung der Wahlvorschläge und der frühestmöglichen Ausgabe der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen entlastet diesbezüglich die Wahlorganisation und erweitert bei etwaigen Fehlern in der Stimmzettelproduktion oder -verteilung die Handlungsmöglichkeiten.

Den frühestmöglichen Zeitpunkt für eine Stimmabgabe per Brief näher an den Wahltag heranzurücken, bietet vor allem aber mehr Gewähr dafür, dass alle Wahlentscheidungen auch unter Berücksichtigung möglichst aktueller Entwicklungen getroffen werden. Zudem erleichtert es einen vor allem auf den Wahltag hin ausgerichteten Wahlkampf der Parteien und Wählergruppen.

In der Folge war auch § 15 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO aufzuheben. Da Wahlscheine künftig erst ab dem 20. Tag vor der Wahl erteilt werden dürfen, ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO aber nur bis zum 21. Tag vor der Wahl gestellt werden kann, ist der Anwendungsbereich von Abs. 3 Satz 2 hinfällig. Ergänzend dazu wurde die Übergangsregelung in § 103 GLKrWO angepasst.

Die Änderungsverordnung wurde am 15. Juli 2025 im GVBl. Nr. 13/2025 (S. 228) verkündet, siehe

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2025-228/>

Die Änderungsverordnung ist nach ihrem § 2 zum 16. Juli 2025 in Kraft getreten. Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März

2026 durchzuführen sind, finden nach § 103 GLKrWO aber die bisherigen Regelungen Anwendung.

Die Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) wurde an diese Änderung der GLKrWO ebenfalls angepasst.

Die Änderungsbekanntmachung zur GLKrWBek wurde am 16. Juli 2025 im BayMBl. 2025 Nr. 293 verkündet, siehe

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2025-293>

Auch die Änderungen der GLKrWBek sind erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 anzuwenden.

Die konsolidierten Fassungen von GLKrWO und GLKrWBek werden in Kürze auch zum Abruf in der Datenbank BAYERN.RECHT bereitstehen.

Schließlich haben wir auch den beiliegenden Wahlkalender des StMI für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2025 in Hinblick auf diese Änderungen aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat